



Festkomitee Finnentrop Karneval e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §8 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils ab der 01. Kalenderwoche eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- **Jugendliche unter 18 Jahre** sind beitragsfrei.
- **Passive Mitglieder** zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 10,- Euro.
- **Aktiv Plus-Mitglieder** zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 20,- Euro.

Aktiv Plus-Mitglieder erhalten freien Eintritt zum Kinder- und Jugendgardetreffen, zur Prunksitzung und zum Kinderkarneval in Finnentrop.

Um von der **Aktiv Plus-Mitgliedschaft** profitieren zu können, muss bereits eine Beitragszahlung geleistet sein.

(2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das erreichte Alter am 01.01. des Jahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,- Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.



Festkomitee Finnentrop Karneval e. V.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10,- Euro je Mahnung.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. April 2023 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

gez. der Vorstand